
Der Erzbischof von München und Freising

93. **Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)**

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform
- Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht
- Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung
- Art. 4 Stiftungsgeschäft, -satzung
- Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name
- Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz
- Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck
- Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

Zweiter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

- Art. 9 Kirchenstiftung – Organ
- Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung
- Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben
- Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht
- Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben
- Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben
- Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung
- Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit
- Art. 17 Beschlussfähigkeit
- Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
- Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen

-
- | | |
|---------|--|
| Art. 20 | Vertretung der Kirchenstiftung nach außen |
| Art. 21 | Sitzungsniederschrift |
| Art. 22 | Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung |
| Art. 23 | Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung |
| Art. 24 | Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat |
| Art. 25 | Zusammenwirken von Kirchenstiftungen |
| Art. 26 | Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen |
| Art. 27 | Einnahmen, Ausgaben |
| Art. 28 | Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan |
| Art. 29 | Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung |
| Art. 30 | Vorläufige Haushaltsführung |
| Art. 31 | Jahresrechnung – Erstellung |
| Art. 32 | Jahresrechnung/Jahresabschluss – Anerkennung |
| Art. 33 | Jahresrechnung/Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung |
| Art. 34 | Kirchenstiftung – ergänzendes Recht |

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

- | | |
|---------|--------------------------------------|
| Art. 35 | Pfründestiftung – Organe, Vertretung |
| Art. 36 | Pfründeinhaber – Aufgaben |
| Art. 37 | Pfründestiftung – ergänzendes Recht |

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

- | | |
|---------|---|
| Art. 38 | Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung |
| Art. 39 | Stiftungsorgane – Aufgaben |
| Art. 40 | Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht |

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

- | | |
|---------|---|
| Art. 41 | Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen |
|---------|---|

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

- Art. 42 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben
- Art. 43 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans oder eines Beauftragten
- Art. 44 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle
- Art. 45 Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung
- Art. 46 Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

Siebter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

- Art. 47 Einspruch und Beschwerde

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

- Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen
- Art. 49 Inkrafttreten

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

in der Fassung vom 1. August 2024

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg erlassen je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich ihrer (Erz-)Diözese ab dem 1. August 2024 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
 1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters¹ organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
 1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

-
- c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Stiftungsbehörde erfüllen.
- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.
- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.
- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2

Kirchliche Stiftung – geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 10 bis einschließlich 14 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens,
5. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5 und 6, Art. 48) zu dieser Ordnung.

Art. 3
**Kirchliche Stiftung – Errichtung, Aufhebung, Zulegung,
Zusammenlegung**

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt/das Stiftungsgeschäft, die kanonische Errichtung und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde) beantragt wird.
- (2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Kirchliche Stiftungen werden aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4
Stiftungsgeschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft selbst oder in einer damit verbundenen Satzung Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 2 Abs. 4 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.

-
- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
 - (5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5

Kirchliche Stiftung – Name

- (1) Die Namen der
 - 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten
„Pfarrkirchenstiftung“,
„Kuratiekirchenstiftung“,
„Expositurkirchenstiftung“,
„Filialkirchenstiftung“;
 - 2. katholischen Pfründestiftungen lauten
„Pfarrpfründestiftung“,
„Kuratiepfründestiftung“,
„Benefiziumspfründestiftung“,
„Kaplaneistiftung“,
jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
 - 3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen.
- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.
- (3) Eine Namensänderung oder Klarstellung hinsichtlich des Namens kann durch den Ortsordinarius erfolgen.
- (4) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

Art. 6

Kirchliche Stiftung – Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.

-
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
 - (4) Wenn besondere Umstände es nahelegen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
 - (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

Art. 7

Kirchliche Stiftung – Zweck

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründehaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.

Art. 8

Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung

- (1) Zustiftungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nichtrechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

Zweiter Abschnitt **Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen**

Art. 9 **Kirchenstiftung – Organ**

- (1) Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) gebildet ist. Die Regelungen der GStVS finden ergänzend Anwendung.
- (2) Die Kirchenverwaltung ist oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung. Mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke des Zusammenwirkens von Kirchenstiftungen die Kirchenverwaltung ihre Kompetenz, eine Angelegenheit durch Beschluss zu ordnen, auf andere Gremien oder Ausschüsse delegieren, die aus Kirchenverwaltungsmitgliedern, gegebenenfalls auch aus mehreren Kirchenstiftungen, bestehen müssen.
- (3) Die Kirchenstiftung unterliegt der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) und wird gemäß Art. 20 nach außen vertreten.
- (4) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.
- (5) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

Art. 10 **Kirchenverwaltung – Zusammensetzung**

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2.000 Katholiken vier,
bis zu 6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder die ständige Vertretung nach Art. 10 Abs. 4 vertreten.
- (4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.

In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.

- (5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ord-

nung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.

- (6) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11

Kirchenverwaltung – Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte, sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
- (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.
- (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen – unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter – insbesondere
1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß c. 1254 § 2 CIC,

-
4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude einschließlich der bisher den Pfründestiftungen oder den Pfründeinhabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. die Betriebs- und/oder Personalträgerschaft an einer Kindertageseinrichtung,
 11. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 12. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens.
- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.

Art. 12
**Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts-
und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten, und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung sind die Unterlagen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitglieds.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung.

Art. 13
Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung kann bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung eine Vertretung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied erfolgen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung keine

grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unbeschadet der Befugnisse nach Art. 48 kann die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes, der ständigen Vertretung oder von Amts wegen kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 4 bevollmächtigen.

- (4) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist die Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung werden bei der Erledigung der Aufgaben durch die Einrichtungen – insbesondere des Pfarramtes – der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.
- (8) Weder der Kirchenverwaltungsvorstand noch die ständige Vertretung dürfen die ihrer Aufsicht unterstehenden Kassen und Bankkonten allein oder zusammen mit ausschließlich weisungsabhängigen Mitarbeitern führen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit diese angemessene Kontrollmechanismen enthalten.

Art. 14

Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt unbeschadet oberhirtlicher Anordnungen hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf kann ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt werden.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Kirchenverwaltung kann im Fall des Einverständnisses des Kirchenpflegers bestimmen, dass die ständige Vertretung oder eine beauftragte Stelle die Aufgaben der Vorbereitung der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen in möglichst laufender Abstimmung mit dem Kirchenpfleger übernimmt.
- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der ständigen Vertretung und hat deren im Rahmen des Art. 13 Abs. 2 bis 4 getätigte Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet einer Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 Satz 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die kassenmäßige

Abwicklung für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen (Verhinderungsvertreter). Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.

- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Leitung einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 – für die kassenmäßige Abwicklung eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten einer ständigen Vertretung nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 15

Kirchenverwaltung – Einberufung

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, sooft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel in Textform und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16

Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich.

-
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
 - (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen – als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion – teilnehmen lassen.

Art. 17 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18 **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 19 **Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Die Kirchenverwaltung beschließt in Sitzungen, bei denen die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung).
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens zwei Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

-
- (3) Die beschlussfähige Kirchenverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für die ständige Vertretung sinngemäß. Kein anwesendes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung. Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Kirchenverwaltungsmitgliedern technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die Kirchenverwaltung kann im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Kirchenverwaltungsmitglieds auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht. Hat nach Absatz 2 Satz 2 eine geheime Abstimmung zu erfolgen, gilt für den Beschluss Absatz 7 entsprechend.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen der Kirchenverwaltung können nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Kirchenverwaltungsmitglieder physisch am Sitzungs-ort anwesend sind und mindestens ein Kirchenverwaltungsmitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 21 festzustellen und den Kirchenverwaltungsmitgliedern mitzuteilen.
- (7) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein. Geheime Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen sowie im (Umlauf-)Verfahren dürfen nur dann erfolgen, wenn die Kirchenverwaltung eine geeignete technische Lösung vorhält.
- (8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl

unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20

Vertretung der Kirchenstiftung nach außen

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vertritt zusammen mit dem Kirchenpfleger oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied die Kirchenstiftung nach außen. Falls eine dringliche Anordnung zu treffen oder ein unaufschiebbares Geschäft zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 4), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung die Kirchenstiftung nach außen allein. Liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor (Art. 13 Abs. 3), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person die Kirchenstiftung nach außen allein.
- (2) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung und des Kirchenpflegers oder eines sonstigen Kirchenverwaltungsmitglieds nach Absatz 1 sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Siegels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der ständigen Vertretung unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 4) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 im Grundsatz die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder durch die ständige Vertretung unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.
- (4) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügt im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 regelmäßig die Textform und die Abgabe durch den Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.

-
- (5) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die von Absatz 2 bis 4 nicht erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 4.
 - (6) Für die stiftungsaufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 bis 5 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21 **Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-)Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu übermitteln. Im Falle des (Umlauf-)Verfahrens (Art. 19 Abs. 6) genügt die Unterzeichnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der ständigen Vertretung sowie die Zuleitung der Niederschrift in Textform (z. B. E-Mail) innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Kirchenverwaltungsmitglieder.

Art. 22 **Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung – Abberufung**

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.
- (3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung haften der Kirchenstiftung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben.
- (2) Ist eine in Absatz 1 genannte Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von der Kirchenstiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25
Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen, können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürf-

nissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken, indem sie durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine pfarrliche Arbeitsgemeinschaft (Absatz 2) gründen oder eine Zweckvereinbarung (Absätze 3 ff.) schließen.

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, pfarrliche Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung pfarrlicher Aufgaben gemeinsam nachhaltig sicherzustellen. Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger von ortskirchlichen Aufgaben und Befugnissen gegenüber Dritten nicht berührt.
- (3) Die Zweckvereinbarung muss die ortskirchlichen Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen (Absatz 4) oder gemeinschaftlich durchgeführt (Absatz 5) werden sollen.
- (4) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem von ihnen einzelne oder alle mit einem Zweck zusammenhängenden ortskirchlichen Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei insbesondere gestatten, dass die übrigen eine von ihm betriebene Einrichtung mitbenutzen, z.B. eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarr- und Jugendheim oder einen Friedhof.
 1. Werden ortskirchliche Aufgaben übertragen, so kann den übrigen Beteiligten durch die Zweckvereinbarung das Recht auf Anhörung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.
 2. In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass ein Beteiligter dem anderen Beteiligten Mitarbeiter zur Erfüllung seiner ortskirchlichen Aufgaben zeitanteilig gegen Kostenersatz zur Verfügung stellt.
 3. In der Zweckvereinbarung kann ein angemessener Kostenersatz für die Erfüllung der übertragenen ortskirchlichen Aufgaben vorgesehen werden; er darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.
- (5) Aufgrund einer Zweckvereinbarung können die Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben gemeinschaftlich durchführen und hierzu gemeinschaftliche Einrichtungen schaffen oder betreiben.
 1. Werden ortskirchliche Aufgaben gemeinschaftlich durchgeführt, so muss die Zweckvereinbarung bestimmen, nach welchem Maßstab der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand unter den Beteiligten verteilt wird.

-
2. Soweit erforderlich, geben sich die Beteiligten für ihr Zusammenwirken eine Geschäftsordnung.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen, der auch in der Zweckvereinbarung enthalten sein kann, oder von Amts wegen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung und Zusammensetzung einer Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 6 bis 8 GStVS) oder eines sonstigen Vertretungsorgans bei dem Rechtsträger, dem die betreffenden Aufgaben übertragen wurden, zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten beziehungsweise verfügen.

Art. 26 **Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen**

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers bzw. der ständigen Vertretung (vgl. Art. 14 Abs. 3) vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung/ des Jahresabschlusses des Vorjahres als Haushaltsplan.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Haushaltsplan ist – unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse – in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann

den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27

Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28

Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan).
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29

Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder be-

schließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass die Einreichung in elektronischer Form zu erfolgen hat.

- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung hat die Haushaltswirtschaft, insbesondere den Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der Kameralistik oder gemäß den Vorgaben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung ordnungsgemäß zu führen.
- (6) Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 30 **Vorläufige Haushaltsführung**

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31
Jahresrechnung – Erstellung

- (1) Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Kirchenverwaltung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der Kameralistik hat nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Für den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung gelten – vorbehaltlich anderweitiger diözesaner Bestimmungen – folgende Regelungen:
 1. Die Kirchenstiftung hat für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres (Geschäftsjahres) einen das Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten darstellenden Abschluss (Bilanz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
 2. Ferner hat sie für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres aufzustellen.
 3. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss.
 4. Der Jahresabschluss hat sich auf die Feststellung der Erhaltung des Grundstockvermögens der Kirchenstiftung sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken.
- (4) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend.
- (5) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindemitgliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht. Die Jahresrechnung beziehungsweise der Jahresabschluss ist auf Anforderung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Art. 32
Jahresrechnung/Jahresabschluss – Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre/dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2). Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die/der erstellte Jahresrechnung/Jahresabschluss vor dem Anerkennungsbeschluss gemäß Satz 1 bei ihr einzureichen und mit ihr abzustimmen ist.
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung / dem Jahresabschluss beizulegen ist.

Art. 33
Jahresrechnung/Jahresabschluss – Auflegung, Prüfung

- (1) Die/Der von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung/Jahresabschluss ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung.
- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle – nach Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch in elektronischer Form – zur Prüfung vorzulegen. Diese Prüfung kann gemäß Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch im Rahmen einer zeitlich festzusetzenden und der Kirchenstiftung anzukündigenden Revisionsstätigkeit erfolgen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34
Kirchenstiftung – ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) entsprechend, insbesondere Art. 5 Abs. 3 bis 6 und Art. 8 bis 18 GStVS.

Dritter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35
Pfründestiftung – Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36
Pfründeinhaber – Aufgaben

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsver-

mögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeinhabers.

- (5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.

Art. 37

Pfründestiftung – ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38

Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art. 39

Stiftungsorgane – Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.

-
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
 - (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
 - (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
 - (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40

Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Jahresrechnung / Der Jahresabschluss ist nach Prüfung und Anerkennung durch das zuständige Organ der sonstigen kirchlichen Stiftung zeitnah der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist – unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 ff. – berechtigt, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Nachfragen zu stellen und Weisungen zu erteilen.
- (3) Sofern die Stiftung über kein zur Entlastung befugtes Organ verfügt, entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich das zu entlastende Organ innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

Art. 41

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten,

so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.

- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-)Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 17 BayStG bezeichneten Fälle.
- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsvertretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind.

Sechster Abschnitt Stiftungsaufsicht

Art. 42

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde).
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stif-

tungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.

- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsangelegenheiten, insbesondere Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art, die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 bis 7 wie die Art. 43 bis 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 43

Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans oder eines Beauftragten

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung oder die ständige Vertretung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung, allein im Sinne von Absatz 1 zu handeln, oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zu-

standes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.

- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristender organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellungsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.
- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere
 - 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
 - 2. die Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - 3. die Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
 - 4. Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - 5. die Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zustiftungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;

-
6. die Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt sowie Rangrücktrittserklärungen;
 7. die Aufnahme von Darlehen oder die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 8. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 9. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 10. Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 11. die Errichtung und Umwandlung von juristischen Personen, Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft sowie Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
 12. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung und die Änderung oder Aufhebung der Regelung;
 13. die Erteilung von Gattungsvollmachten;
 14. die Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 3 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
 15. alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 16. die Beauftragung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe;
 17. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist dies nach Art. 46 unverzüglich anzuzeigen;
 18. Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen;
 19. Beschlüsse über Abweichungen von § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayStG;

-
20. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie Verträge über die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen;
 21. Anträge zur Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung bzw. eines sonstigen Vertretungsorgans nach Art. 9 Abs. 2 oder 25 Abs. 6;
 22. Abschluss, Änderung oder Beendigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsformen der Zusammenarbeit von kirchlichen Stiftungen im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts in seiner jeweils gültigen Fassung;
 23. die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten;
 24. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuld-
anerkennnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, Verzichte und Vergleiche;
 25. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
 26. Kauf- und Tauschverträge für Mobilien und Werkverträge.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann festlegen, dass Rechtsgeschäfte nach Nr. 25 und 26 bis zu einer Wertgrenze von maximal 50.000 Euro keiner Genehmigung bedürfen.

- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
- (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.
- (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.
- (7) Eine Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Klauseln versehen werden. Insbesondere sind Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Änderungsvorbehalt zulässig.

Art. 45

Gesetzliche Genehmigung / stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46
Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
 1. mit keiner Verpflichtung belastete Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder mit keiner Verpflichtung belastete Vermächtnisse,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
 4. die Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Gewährung von außerordentlichen Vergütungen,
 6. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden. Art. 44 bleibt unberührt.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47
Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei

Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.

- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; c. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 48 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall oder von Amts wegen Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2018 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2018, Nr. 7, S. 310–340) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

94. **Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)**

in der Fassung vom 1. August 2024

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

- Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) –
 geltendes Recht
Art. 3 Name, Sitz
Art. 4 Aufgabenstellung

Zweiter Abschnitt
Kirchenverwaltung

- Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Organ, Vertretung
Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben
Art. 8 Wählbarkeit
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit
Art. 10 Ausschluss von Verwandten
Art. 11 Wahlberechtigung
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts
Art. 13 Wahlordnung
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung
Art. 15 Amtszeit
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht

Dritter Abschnitt Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht

Vierter Abschnitt Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten